

Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2025

Ausgabetag: 15. Januar 2025

Nummer 2

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 085 – Gewerbegebiet Oyweg
2. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – KITA und Wohnquartier im Oberdorf – sowie des Beschlusses über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
3. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103-1 – KITA und Wohnquartier im Oberdorf – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie des Beschlusses über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
4. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung der 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006 – Schwanenhorst – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie des Beschlusses zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
5. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2025/2026

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 085 – Gewerbegebiet Oyweg

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung vom 19.12.2024 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), den Bebauungsplan Nr. 085 – Gewerbegebiet Oyweg – als Satzung beschlossen.

Zielstellung des Bauleitplanverfahrens ist die Steuerung der zulässigen Nutzungsarten in einem bestehenden Gewerbegebiet im Kalkarer Stadtteil Altkalkar.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2024



Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan Nr. 085 – Gewerbegebiet Oyweg

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kalkar wird der Bebauungsplan Nr. 085 – Gewerbegebiet Oyweg – mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129) oder per E-Mail (bauleitplanung@kalkar.de) zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin zur Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter zu vereinbaren.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden der Bebauungsplan Nr. 085 – Gewerbegebiet Oyweg – sowie die gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch
Unbeachtlich werden
 - 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 13.01.2025

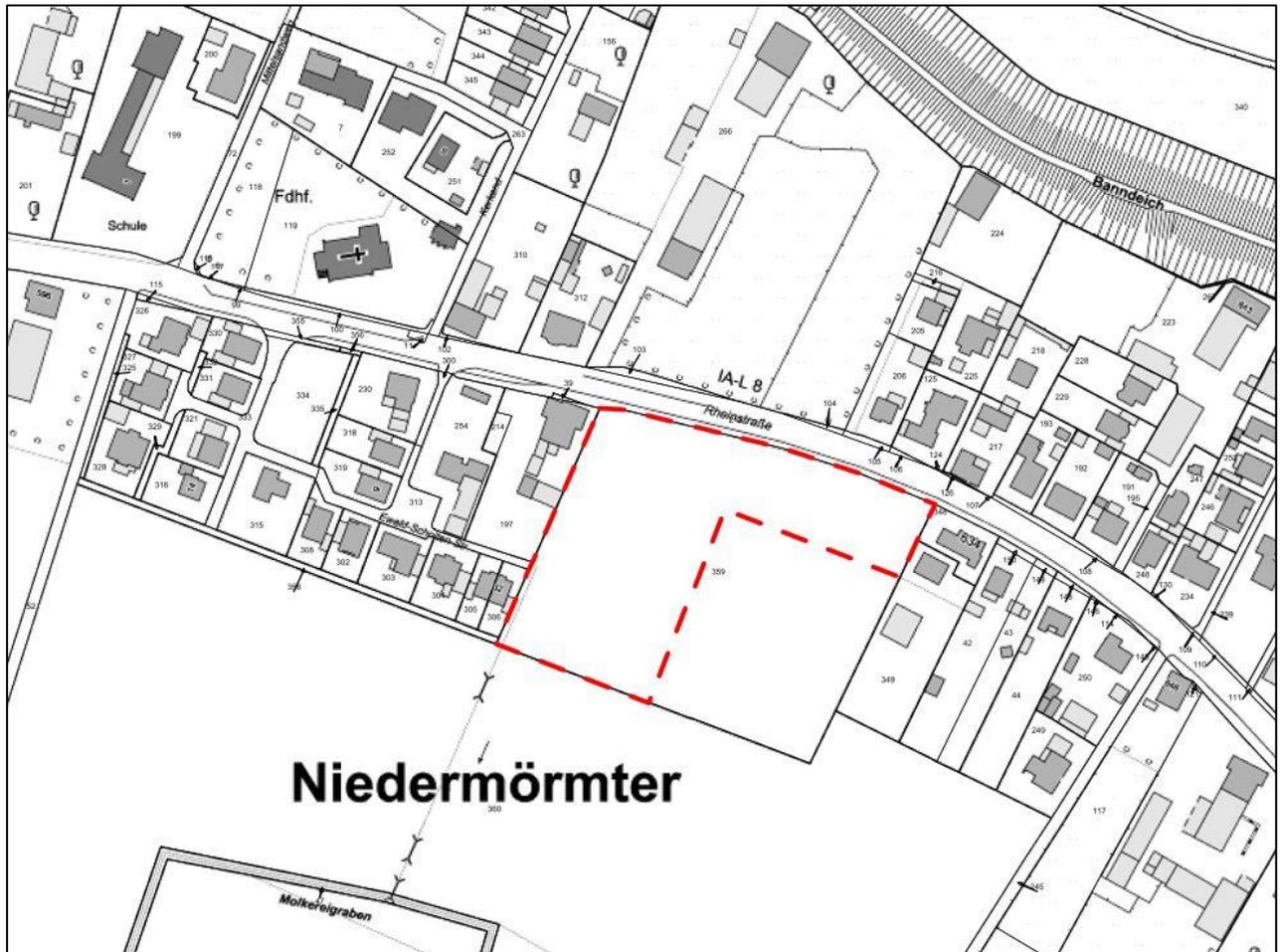
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – KITA und Wohnquartier im Oberdorf – sowie des Beschlusses über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 19.12.2024 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), den Beschluss zur Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – KITA und Wohnquartier im Oberdorf – sowie den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gefasst.

Zielstellung des Bauleitplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung einer Wohnbaufläche zur Versorgung der Wohnbevölkerung mit bedarfsgerechtem Wohnraum sowie zur Realisierung einer Kindertagesstätte im Kalkarer Stadtteil Niedermörmtter.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2024



Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Vorentwurf einschließlich Begründung zu der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – KITA und Wohnquartier im Oberdorf – liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 303,

in der Zeit vom 22.01.2025 bis einschließlich 24.02.2025

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin mit dem zuständigen Mitarbeiter zu vereinbaren. Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine Online-Stellungnahme im zentralen Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://beteiligung.nrw.de/portal/kalkar/beteiligung/themen/1011301> abzugeben.

Die Planunterlagen können vom 22.01.2025 bis einschließlich 24.02.2025 unter folgenden Internetadressen abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

oder:

<https://beteiligung.nrw.de/portal/kalkar/beteiligung/themen/1011301>

Umweltinformationen

Die Änderung des Flächennutzungsplanes zielt darauf ab, eine rund 1,5 ha große aktuell landwirtschaftlich genutzte Fläche auf Basis eines städtebaulichen Konzeptes zu entwickeln. Die Planung bewirkt einen städtebaulich sinnvollen Lückenschluss der bestehenden Bebauung entlang der Rheinstraße im Stadtteil Niedermörmter. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 103-1 – KITA und Wohnquartier im Oberdorf – aufgestellt.

Obgleich durch das Planvorhaben Freiraumflächen für eine bauliche Inanspruchnahme vorbereitet werden, sind aufgrund der anthropogenen Vorprägung der direkten Umgebung keine erheblichen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Im weiteren Verfahren wird auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes ein Artenschutzgutachten sowie aufgrund der Nähe zum Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird im Rahmen eines landschaftspflegerischen Begleitplanes auf Ebene des Bebauungsplanes durchgeführt. Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 5 des Kreises Kleve, sodass eine Anpassung des Landschaftsplanes in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich ist.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Regelverfahren, das heißt mit zwei Beteiligungsstufen sowie der Durchführung einer Umweltprüfung bzw. der Erstellung eines Umweltberichtes, durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung wird dazu genutzt, um Inhalt und Umfang des Umweltberichtes abzuschätzen und entsprechend fortzuschreiben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die Aufstellung und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes – KITA und Wohnquartier im Oberdorf – sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 13.01.2025

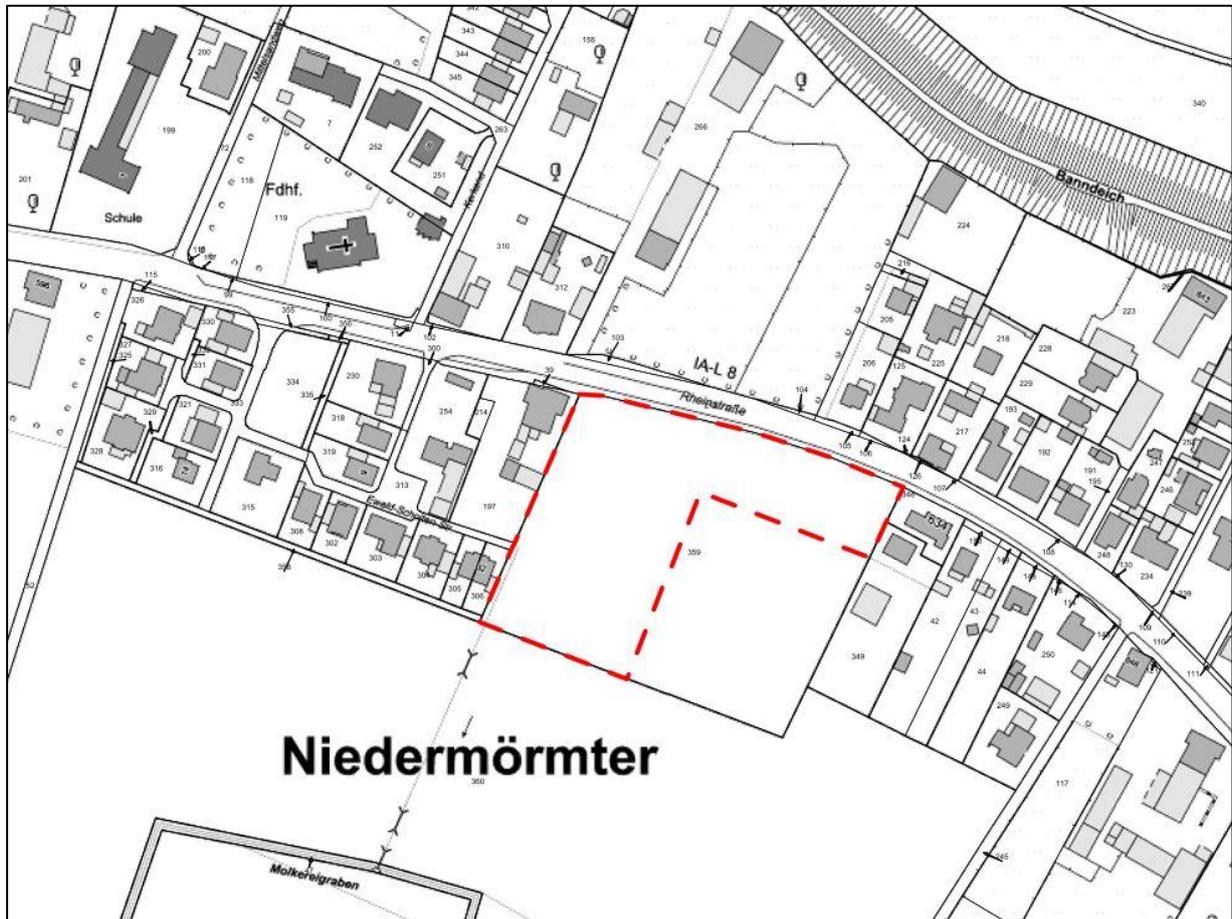
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

3. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103-1 – KITA und Wohnquartier im Oberdorf – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie des Beschlusses über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 19.12.2024 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), den Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 103-1 – KITA und Wohnquartier im Oberdorf – sowie den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gefasst.

Zielstellung des Bauleitplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung einer Wohnbaufläche zur Versorgung der Wohnbevölkerung mit bedarfsgerechtem Wohnraum sowie zur Realisierung einer Kindertagesstätte im Kalkarer Stadtteil Niedermörmter.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2024



Räumlicher Geltungsbereich

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Vorentwurf einschließlich Begründung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103-1 – KITA und Wohnquartier im Oberdorf – liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 303,

in der Zeit vom 22.01.2025 bis einschließlich 24.02.2025

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin mit dem zuständigen Mitarbeiter zu vereinbaren. Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/in->

halt/kontakt/ abzugeben. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine Online-Stellungnahme im zentralen Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://beteiligung.nrw.de/portal/kalkar/beteiligung/themen/1011299> abzugeben.

Die Planunterlagen können vom 22.01.2025 bis einschließlich 24.02.2025 unter folgenden Internetadressen abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

oder:

<https://beteiligung.nrw.de/portal/kalkar/beteiligung/themen/1011299>

Umweltinformationen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes zielt darauf ab, eine rund 1,5 ha große aktuell landwirtschaftlich genutzte Fläche auf Basis eines städtebaulichen Konzeptes zu entwickeln. Die Planung bewirkt einen städtebaulich sinnvollen Lückenschluss der bestehenden Bebauung entlang der Rheinstraße im Stadtteil Niedermörmter. Im Parallelverfahren wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – KITA und Wohnquartier im Oberdorf – aufgestellt.

Obleich durch das Planvorhaben Freiraumflächen für eine bauliche Inanspruchnahme vorbereitet werden, sind aufgrund der anthropogenen Vorprägung der direkten Umgebung keine erheblichen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Im weiteren Verfahren wird ein Artenschutzgutachten sowie aufgrund der Nähe zum Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen zur Begrenzung der Versiegelung der Vorgartenbereiche sowie zur Dachbegrünung, um dem Durchgrünungsgedanken Rechnung zu tragen und einen Beitrag zur Vermeidung sowie zum Ausgleich des durch die Planung verursachten Eingriffs zu leisten. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird im weiteren Verfahren im Rahmen eines landschaftspflegerischen Begleitplanes konkretisiert. Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 5 des Kreises Kleve, sodass eine Anpassung des Landschaftsplanes in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich ist.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird im Regelverfahren, das heißt mit zwei Beteiligungsstufen sowie der Durchführung einer Umweltprüfung bzw. der Erstellung eines Umweltberichtes, durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung wird dazu genutzt, um Inhalt und Umfang des Umweltberichtes abzuschätzen und entsprechend fortzuschreiben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die Aufstellung und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanes Nr. 103-1 – KITA und Wohnquartier im Oberdorf – sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 13.01.2025

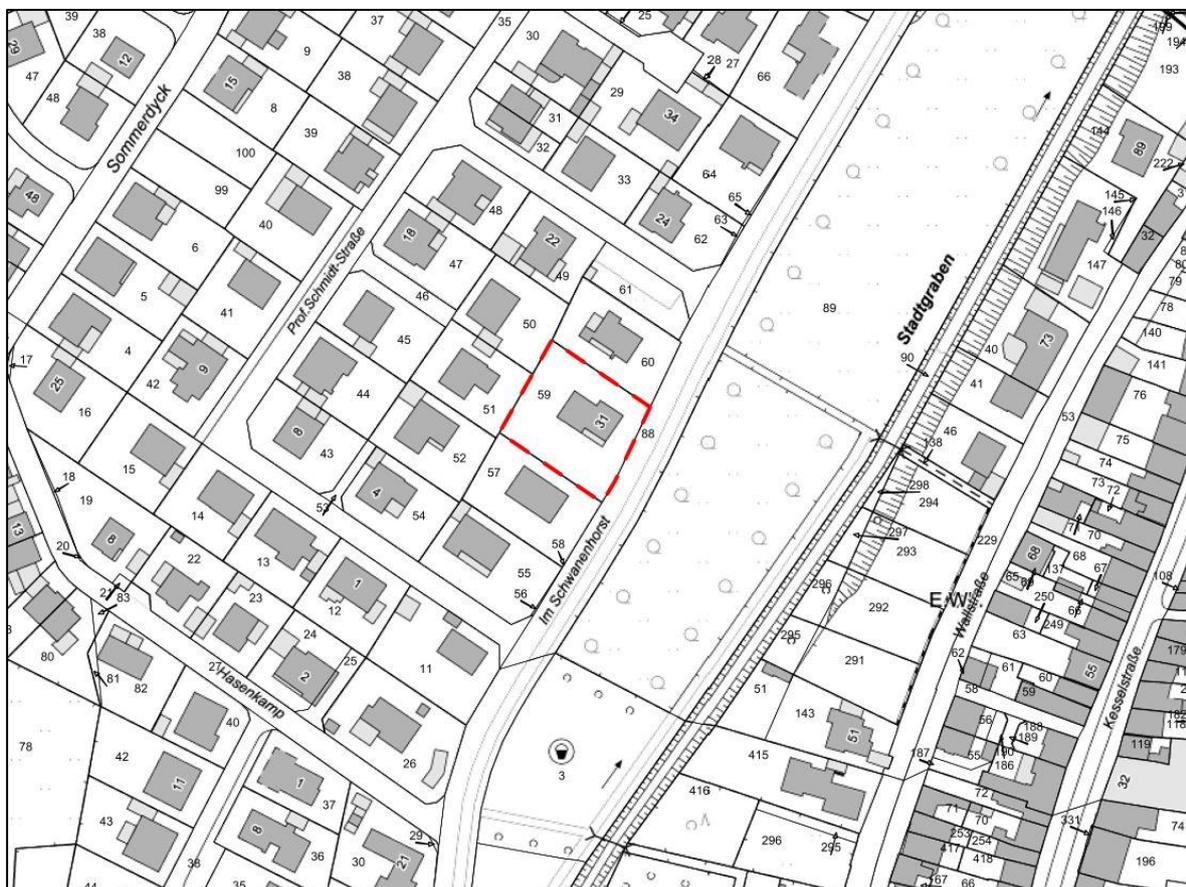
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

4. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung der 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006 – Schwanenhorst – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie des Beschlusses zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 19.12.2024 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), den Aufstellungsbeschluss über die 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006 – Schwanenhorst – sowie den Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst.

Zielstellung des Bauleitplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Erweiterung eines Wohnhauses in einem bestehenden Wohngebiet in Kalkar.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2024



Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung zu der 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006 – Schwanenhorst – liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 303,

in der Zeit vom 22.01.2025 bis einschließlich 24.02.2025

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin mit dem zuständigen Mitarbeiter zu vereinbaren. Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine Online-Stellungnahme im zentralen Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://beteiligung.nrw.de/portal/kalkar/beteiligung/themen/1011296> abzugeben.

Die Planunterlagen können vom 22.01.2025 bis einschließlich 24.02.2025 unter folgenden Internetadressen:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

oder:

<https://beteiligung.nrw.de/portal/kalkar/beteiligung/themen/1011296>

abgerufen werden.

Umweltinformationen

Das Planvorhaben zielt auf die Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses innerhalb des Siedlungszusammenhanges ab. Aufgrund der anthropogenen Vorprägung der direkten Umgebung sind erhebliche Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben nicht anzunehmen. Das Artenschutzgutachten belegt, dass durch die Planung keine planungsrelevanten Arten betroffen sind; unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan angeführten Vermeidungsmaßnahmen (jahreszeitliche Beschränkung von Baumfällungen und Baufeldräumungen sowie der Ausführung der Außenbeleuchtung mit „fledermausfreundlichen Lampen“) sind Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG auszuschließen. Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen zur Begrenzung der Versiegelung der Vorgartenbereiche, um dem Durchgrünungsgedanken Rechnung zu tragen. Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Landschaftsplanes Nr. 5 des Kreises Kleve.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB geändert. Gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgesehen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung, der Erstellung eines Umweltberichtes, der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die Aufstellung und Offenlage der 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006 – Schwanenhorst – sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 13.01.2025

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

5. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2025/2026

An weiterführenden Schulen stehen den Schülerinnen und Schülern in Kalkar eine Realschule und ein Gymnasium zur Verfügung. Das Anmeldeverfahren zu diesen Schulen wird in der Zeit vom

22. Februar 2025 bis 26. Februar 2025

wie folgt durchgeführt:

Städtische Realschule:

Samstag, 22.02.2025	09:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Montag, 24.02.2025	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag, 25.02.2025	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch, 26.02.2025	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

im Sekretariat der Städtischen Realschule, Am Bollwerk 14, Tel.: 02824 13-290.

Jan-Joest-Gymnasium der Stadt Kalkar:

Samstag, 22.02.2025	09:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Montag, 24.02.2025	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag, 25.02.2025	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch, 26.02.2025	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

im Sekretariat des Jan-Joest-Gymnasiums, Am Bollwerk 16, Tel.: 02824 13-280.

Bei den Anmeldungen sind der durch die Grundschule in vier Ausfertigungen ausgehändigte Anmelde-schein, das Familienstammbuch bzw. die Geburtsurkunde, das letzte Halbjahreszeugnis der Schülerin oder des Schülers und das Empfehlungsschreiben der Grundschule vorzulegen.

Kalkar, den 13. Januar 2025

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin